

Stiftungssatzung

Martin-Haase-Stiftung

Präambel

Es ist der berufliche Hintergrund von Martin Haase als Romanist und Sprachwissenschaftler und sein gesellschaftliches Engagement, die ihn veranlasst haben, eine Stiftung zu errichten, die Begabungen fördert. Die Stiftung will vor allem junge Menschen motivieren und unterstützen, sich zu bilden und wissenschaftlich – besonders in Forschung und Lehre – zu betätigen.

Bildung und Wissenschaft sind geeignet, ein verändertes Bewusstsein und verbesserte Lebensbedingungen zu schaffen, und die Zukunft demokratischer Gesellschaften zu gestalten.

Öffentliche und private mäzenatisch motivierte Investitionen zur Förderung des Anliegens der Stiftung sind willkommen. So gibt die Stiftung verantwortlichen Privatpersonen, Unternehmen und Organisationen die Möglichkeit, sich für ihre steuerbegünstigten Zwecke sichtbar und dauerhaft zu engagieren.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen Martin-Haase-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung sowie mildtätiges Handeln, insbesondere durch Unterstützung von Wissenschaftlern und des wissenschaftlichen Nachwuchses, sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten vorgenannter gemeinnütziger Zwecke.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch die Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung der unter Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts und, soweit ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, unmittelbar selbst durch eigene Projekte, beispielsweise durch
 - a) Durchführung oder finanzielle Förderung von Vorhaben, die geeignet sind, (junge) Wissenschaftler zu unterstützen,
 - b) Gewährung von Stipendien oder Auslobung von Förderpreisen für Wissenschaftler und den wissenschaftlichen Nachwuchs, etwa für Doktoranden bis zur Verleihung einer Professur auf Lebenszeit,

- c) Durchführung oder finanzielle Förderung von Informations-, Bildungs- und Netzwerkveranstaltungen, Forschungsreisen oder Auslandsaufenthalten für Studierende, den wissenschaftlichen Nachwuchs, Forscher oder Multiplikatoren,
 - d) Anregung, Förderung und Herausgabe von Blogs, Podcasts und anderen frei zugänglichen Publikationen, vor allem digitaler Art, sowie deren Dokumentation und nachhaltige Archivierung und Bereitstellung,
 - e) Vergabe von Forschungsaufträgen, etwa auf dem Gebiet der Sprachwissenschaft, der Informatik und der Demokratieforschung; besonders berücksichtigt werden soll dabei die Erforschung und Dokumentation von bedrohten Sprachen, Sonder- und Plansprachen,
 - f) Leistungen an Studierende, Hochschullehrer sowie deren Angehörige oder Hinterbliebene, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Lage auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
 - g) Förderung des Dialogs von Wissenschaft mit Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit, auch auf dem Gebiet neuer Medien, sowie Bewahrung und öffentliche Vermittlung des wissenschaftlichen Werks des Stifters etwa durch Veröffentlichungen und Veranstaltungen;
 - h) Bereitstellung von Informationen zur Förderung der Bereitschaft von Privatpersonen, Unternehmen und anderen privaten Organisationen zur Unterstützung der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung durch Stiftungen, Zustiftungen und Spenden sowie ehrenamtliches Engagement.
- (3) Die Stiftung muss zur Verwirklichung ihres Zwecks nicht gleichzeitig oder im gleichen Maße in den steuerbegünstigten Förderbereichen nach Abs. 1 tätig sein. Ihr steht es frei, welchen ihrer Zwecke sie mit welchen Maßnahmen wahrnimmt.
 - (4) Von der Stiftung durchgeführte Veranstaltungen sind regelmäßig öffentlich zugänglich. Soweit die Stiftung Stipendien oder Förderpreise vergibt, werden diese auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Richtlinien vergeben. Ergebnisse von Forschungsarbeiten sind zeitnah und in geeigneter Weise der Allgemeinheit zugänglich zu machen.
 - (5) Bei ihrer Tätigkeit arbeitet die Stiftung mit steuerbegünstigten Organisationen, Gruppen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts ähnlicher Aufgabenstellung zusammen, wo und insoweit dies der Verwirklichung ihres Stiftungszwecks dient.
 - (6) Die Stiftung kann weltweit fördern; ihre Auslandstätigkeit bleibt dabei strukturell auf die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke im Inland bezogen.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung; § 5 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson, sofern sie nicht im Wege der Zuwendung von Mitteln tätig wird.

§ 4 Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen

- (1) Das der Stiftung zum Zeitpunkt der Errichtung zugewendete Vermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es besteht aus nicht verbrauchbarem Vermögen (Grundstockvermögen) und sonstigem Vermögen, das zur Erfüllung des Stiftungszwecks verbraucht oder dem Grundstockvermögen zugeführt werden kann. Das Grundstockvermögen ist getrennt vom sonstigen Vermögen auszuweisen.
- (2) Das Grundstockvermögen ist im Interesse des dauernden Bestands und des nachhaltigen Wirkens der Stiftung in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten; ihm wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zustiftungen können auch auf die Verfolgung einzelner Zwecke der Stiftung beschränkt sein. Zuwendungen von Todes wegen ohne besondere Verwendungsbestimmung, dürfen dem Grundstockvermögen oder dem sonstigen Vermögen zugeführt werden. Eine Verpflichtung der Stiftung zur Annahme von Zuwendungen besteht aufgrund dieser Satzung nicht. Zuwendungen zum sonstigen Vermögen unterliegen nicht dem Grundsatz der Vermögenserhaltung nach Satz 1.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist wirtschaftlich zu verwalten. Die Anlage des Vermögens soll auf Sicherheit, Ertragsstärke und, wenn möglich, Wertsteigerung gerichtet sein und nicht gegen ethische Standards verstoßen. Beispielsweise sind Investitionen in Sachwerte (Immobilien etc.) und Aktienbaskets (Exchange Traded Funds, die die globale Weltwirtschaft repräsentieren) zugelassen. Die konkreten Entscheidungen zur Verwaltung und Anlage des Vermögens trifft der Vorstand. Dazu kann eine Anlagerichtlinie der Stiftung beschlossen werden, die regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren ist.
- (4) Das Vermögen darf zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus Umschichtungen sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden darf, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.
- (5) Zur Verwirklichung ihres Zwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten und treuhänderisch Stiftungen und andere Zweckvermögen verwalten, die ab einer angemessenen Dotationshöhe auf Wunsch des Stifters mit seinem Namen verbunden und/oder für eine spezielle thematische Ausrichtung innerhalb des Stiftungszwecks vorgesehen werden können. Sie kann allein oder gemeinsam mit Dritten zur Förderung ihrer Zweckverfolgung Stiftungen, Betriebs- und Verwaltungsgesellschaften gründen, fördern, unter-

halten, in geeigneter Rechtsform ausgliedern oder sich an ihnen beteiligen, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll ist und die Kapazitäten der Stiftung nicht übersteigt.

§ 5 Mittel und Rücklagen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung, aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind, aus dem sonstigen Vermögen, aus aufgelösten Rücklagen und den weiteren Mitteln. .
- (2) Die Stiftung darf einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten (§ 58 Nr. 6 AO).
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 6 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Vorstand (§§ 7-8),
 2. das Kuratorium, bis zum Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand nur mit beratender Funktion (§§ 9-11).Mitglieder des Kuratoriums können nicht zugleich Vorstand sein; dies gilt nicht für den Stifter.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben den Stiftungszweck und den Stifterwillen so wirksam und dauerhaft wie möglich zu erfüllen und das Vermögen der Stiftung und die sonstigen Mittel gewissenhaft und wirtschaftlich zu verwalten.
- (3) Bei der Auswahl der Mitglieder der Organe soll nach Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand darauf geachtet werden, dass Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung gegeben sind. Zumindest ein Organmitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen erfahren sein.
- (4) Die Tätigkeit in den Organen erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Tatsächlich entstandene Aufwendungen und Auslagen können ersetzt, eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung oder eine Aufwandsentschädigung in pauschalierter Form für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder der Organe beschlossen werden, sofern hierfür ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Die Entscheidung über die Vergütung oder Aufwandsentschädigung trifft der Stifter als Vorstand, sonst das Kuratorium mit Zustimmung aller seiner Mitglieder. Ist wegen des Geschäftsumfanges nach Maßgabe vorhandener Mittel der Stiftung eine neben- oder hauptberufliche Geschäftsführung durch den Vorstand erforderlich, sind deren Umfang, Aufgaben und Vergütungen in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten.

- (5) Die Haftung der Mitglieder der Organe ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Stiftung kann sie im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gegen Risiken versichern.
- (6) Die Mitglieder der Organe sind zur gegenseitigen Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenskonflikts besteht; dies gilt insbesondere bei der Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die private oder berufliche Interessen eines Mitglieds oder seiner engsten Familie – partnerschaftliche Beziehungen eingeschlossen – berühren. Durch Beschluss, dem alle Kuratoriumsmitglieder außer dem betroffenen Mitglied, das an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, zustimmen müssen, kann das betroffene Mitglied von der Beschlussfassung über diese Angelegenheit ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat, soweit es sich nicht um den Stifter handelt, bei einem Interessenskonflikt das Kuratorium zu unterrichten, das dann eine Mehrheitsentscheidung trifft, die der Vorstand umzusetzen hat.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer natürlichen oder juristischen Person. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen.
- (2) Der Stifter ist Vorstand auf Lebenszeit, bis zur amtsärztlich festgestellten andauernden Geschäftsunfähigkeit oder bis zum Amtsverzicht, der jederzeit möglich ist. Als Vorstand benennt der Stifter frei änderbar zu Lebzeiten oder letztwillig einen Nachfolger, für den Satz 1 entsprechend gilt. Die Erklärung soll der Stiftungsaufsichtsbehörde mitgeteilt werden. Liegt beim Ausscheiden des Stifters keine Erklärung vor oder ist die benannte Person nicht zur Amtsübernahme bereit oder in der Lage, gilt die Regelung des Abs. 3.
- (3) Nach dem Ausscheiden des Stifters und des von ihm bestimmten Nachfolgers aus dem Vorstand wird der Vorstand vom Kuratorium entsprechend Abs. 2 Satz 1 berufen und kann auch ohne wichtigen Grund abberufen werden, wobei ein ausscheidendes Mitglied seinen Nachfolger vorschlagen kann; das Kuratorium ist an den Vorschlag nicht gebunden. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Als Vorstand ist der Stifter vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB befreit; nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand kann das Kuratorium den Vorstand generell oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (2) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und führt die laufenden Geschäfte. Er beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (3) Der Vorstand stellt rechtzeitig zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Er hat über die Ein-

nahmen und Ausgaben der Stiftung Buch zu führen und die Belege zu sammeln, den Stand des Vermögens in einem Verzeichnis aufzunehmen und dessen Zu- und Abgänge laufend ersichtlich zu machen sowie nach Ablauf des Geschäftsjahres unverzüglich einen Rechnungsabschluss und eine Vermögensübersicht (Jahresrechnung) sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Jahresbericht) zu fertigen.

- (4) Zu den weiteren Aufgaben des Vorstandes gehören beispielsweise:
 - a) die Verwaltung und Anlage des Vermögens der Stiftung;
 - b) die Verwendung der Stiftungsmittel und die Bildung von Rücklagen;
 - c) Öffentlichkeitsarbeit und Mittelbeschaffung für die Zwecke der Stiftung.
- (5) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, zur Erledigung seiner Aufgaben oder zur Qualitätssicherung kann der Vorstand einen wissenschaftlichen Beirat einsetzen, Anstellungs- und Honorarverhältnisse begründen, Sachverständige heranziehen, Hilfskräfte einsetzen oder nach Anhörung des Kuratoriums für die Aufgaben der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB berufen, die ehrenamtlich, angestellt oder freiberuflich tätig ist. Es kann dafür eine angemessene Vergütung vorgesehen werden, sofern die finanzielle Situation der Stiftung dies erlaubt und der Umfang der Stiftungstätigkeit dies rechtfertigt. Vor dem Abschluss von Verträgen mit Personen oder Unternehmen, die dem Vorstand persönlich oder beruflich eng verbunden sind, hat der Vorstand die Zustimmung des Kuratoriums einzuholen.
- (6) Der Vorstand hat seine Entscheidungen in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern. Die ersten Mitglieder sind im Stiftungsgeschäft berufen; anschließend beruft sie der Stifter als Vorstand. Nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand ergänzt sich das Kuratorium durch Kooptation. Wiederberufungen sind zulässig.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei Verhinderung vertritt.
- (4) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet bei Tod, durch amtsärztlich festgestellte andauernde Geschäftsunfähigkeit, Ablauf der Amtszeit, Abberufung auch ohne wichtigen Grund oder Rücktritt, der außer zur Unzeit jederzeit der Stiftung gegenüber ohne Begründung schriftlich erklärt werden kann. Wenn bei einem Ausscheiden durch Ablauf der Amtszeit die Mindestmitgliederzahl unterschritten wird, soll das Mitglied so lange im Amt bleiben, bis ein Nachfolger berufen ist. Scheiden Kuratoriumsmitglieder vorzeitig aus und sinkt dadurch die Zahl der Kuratoriumsmitglieder unter die Mindestzahl, bildet das verbliebene Kuratoriumsmitglied bis zur Vervollständigung des Kuratoriums das Kuratorium allein. Die Nachwahl hat unverzüglich zu erfolgen, falls ansonsten das Kuratorium nur noch aus einem Mitglied bestehen würde.

- (5) Ein Mitglied des Kuratoriums kann jederzeit vom Stifter als Vorstand auch ohne wichtigen Grund abberufen werden. Nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand kann das Kuratorium aus wichtigem Grund die Abberufungsentscheidung treffen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums, wobei das betroffene Mitglied nicht mitwirkt, aber vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten soll. Ein wichtiger Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben oder Vertrauensentzug, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Wird durch die Abberufung die Mindestmitgliederzahl unterschritten, ist ein Nachfolger unverzüglich für eine volle Amtszeit zu kooptieren.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät den Vorstand. Nach Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand wacht das Kuratorium über die Einhaltung des Stifterwillens nach Maßgabe dieser Satzung. Seine Aufgaben sind dann insbesondere
- a) die Berufung und Abberufung des Vorstandes auch ohne wichtigen Grund, wobei der Stifter und sein Nachfolger nicht ohne wichtigen Grund abberufen werden können;
 - b) die Überwachung des Vorstandes;
 - c) bei Bedarf der Erlass einer Geschäftsordnung, die insbesondere Einzelheiten zur Beschlussfassung der Organe, zustimmungspflichtige Geschäfte, die Zuweisung bestimmter Geschäfte auf einzelne Mitglieder des Kuratoriums oder Vorgaben zur Befreiung des Vorstandes von den Beschränkungen des Selbstkontrahierungsverbots enthalten kann;
 - d) die Beschlussfassung über die Grundsätze der Vermögensverwaltung, insbesondere durch Verabschiedung von Anlagerichtlinien, und Mittelverwendung;
 - e) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
 - f) bei Bedarf die Bestellung des Wirtschaftsprüfers;
 - g) die Feststellung des Jahresberichts bzw. des Berichts des Wirtschaftsprüfers und die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Vorstand.

§ 11 Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium erfüllt seine Aufgaben durch Beschlussfassung, die nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr erfolgt. Beschlüsse können auf Sitzungen oder im schriftlichen, fernschriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren, auf einer Telefon- oder Videokonferenz oder durch Nutzung sonstiger Medien, die auch kombiniert zum Einsatz kommen können, gefasst werden.
- (2) Die Einladung zur Beschlussfassung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden unter Mitteilung von Ort bzw. Form, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen,

sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden. Eine Einladung hat zu erfolgen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand dies unter Angaben des Beratungspunktes verlangen. Der Vorstand ist über die Einladungen zu Beschlussfassungen zu informieren und soll nach Möglichkeit an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.

- (3) Der Vorsitzende leitet die Beschlussfassungen; kann eine Mitwirkung nicht erfolgen, bestimmen die übrigen Mitglieder aus ihrer Mitte den Leiter. Zu Beginn der Beschlussfassung ist ein Protokollführer zu bestimmen.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder teilnehmen und niemand widerspricht. Nimmt ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht teil, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das vom Ladungsfehler betroffene Mitglied geheilt werden. Sollte das Kuratorium nicht beschlussfähig sein, so ist unverzüglich zu einer neuen Beschlussfassung mit gleicher Tagesordnung einzuladen; in dieser ist das Kuratorium unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig, wenn auf diese Folge in der Einladung hingewiesen wurde.
- (5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt; Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Über die Beschlussfassungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen; Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschriften sind bei der Stiftung dauernd aufzubewahren und den Mitgliedern des Kuratoriums und dem Vorstand unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Satzungs- und Statusänderungen

- (1) Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Stiftungszwecks sind grundsätzlich zulässig, wenn dies einer guten Entwicklung der Stiftung im Sinne des ursprünglichen Stifterwillens dienlich ist. Dies gilt unter anderem auch für die Bestimmungen zu den Organen, etwa hinsichtlich der Anzahl ihrer Mitglieder, des Berufungs- und Beschlussverfahrens und ihrer Aufgaben. Der Stiftung können weitere Zwecke gegeben werden, die dem ursprünglichen Zweck verwandt sind und deren dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird bzw. Zuwendungen oder die Verbesserung der Wirksamkeit der Stiftung eine Erweiterung sinnvoll erscheinen lassen. Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse ist nicht erforderlich.
- (2) Falls auch durch eine Änderung des Stiftungszwecks die Fortführung der Stiftung nicht möglich ist oder infolge wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht sinnvoll erscheint, ist die Zusammenlegung mit oder Zulegung zu einer oder mehreren anderen

steuerbegünstigten Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung, wobei für diesen Fall vorrangig die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung oder eine nicht rechtsfähige Stiftung vorzusehen ist, zu beschließen; die durch Zusammenlegung entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 fasst der Stifter als Vorstand. Nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand sind Beschlüsse nach Abs. 1, die nicht den Stiftungszweck betreffen, nach vorheriger dokumentierter Beratung vom Kuratorium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder, solche, die den Stiftungszweck betreffen, und solche nach Abs. 2 nur auf einer Sitzung mit Zustimmung aller seiner Mitglieder zu fassen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Sie bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde und sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Steuerbegünstigung haben können, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das zuständige Finanzamt. Zu Lebzeiten des Stifters bedürfen die Beschlüsse seiner Zustimmung. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Stifter innerhalb von vier Wochen nach Kenntnisnahme kein Veto einlegt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 2 Abs. 1. Über die Bestimmung des Anfallsberechtigten beschließen jeweils der Vorstand und das Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 13 Aufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach den jeweils geltenden Vorschriften.
- (2) Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten

Berlin, den 6.2.202

(Martin Haase)